Statuten
Verein
YOUVITA Solothurn

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen YOUVITA Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

YOUVITA Solothurn versteht sich als eine Sektion des nationalen Verbandes ARTISET bzw. YOUVITA.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt seine Mitglieder in ihrem sozialen Auftrag für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungs- und Betreuungsbedürfnissen und ihre Familien. Er fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und vertritt ihre gemeinsamen Interessen bei Behörden und Verwaltungsorganen des Kantons Solothurn und weiteren Organisationen.

Der Verein geht keine finanziellen Verpflichtungen ein, hat kein Vermögen und führt keine Jahresrechnung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Organisationen mit Sitz im Kanton Solothurn, die in den Bereichen der Betreuung und/oder Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen tätig sind und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen.

Organisationen bzw. Institutionen sind parallel Mitglied von ARTISET/YOUVITA. Die Grundlagen dazu sind im Mitgliederreglement von ARTISET ausgeführt.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Vertretung der Vereinsmitglieder

Die Organisationen werden im Verein durch Personen aus der operativen Leitungsebene vertreten. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Vertretung in einer Fach- oder Arbeitsgruppe.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) wenn die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder durch Schliessung des Unternehmens,
b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.
c) Durch Austritt aus dem nationalen Verband ARTISET/YOUVITA.
d) durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Rekurs Möglichkeit besteht anlässlich der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Fachkonferenzen

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus ermächtigten Personen (Vertreterinnen und Vertreter der Leitung) der Vereinsmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
d) Wahl der Delegierten für ARTISET und YOUVITA
e) Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Traktanden
f) Festlegung der Jahrestermine und der Verantwortlichkeit der Fachkonferenzen
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen.

Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Fach- und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr. Zur Vorstandssitzung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Beschlüsse werden anlässlich der Sitzungen gefällt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmen können Entscheide auch per Zirkularbeschluss gefällt werden.

Art. 9 Fachkonferenzen

Innerhalb des Vereins finden zur Wahrung von spezifischen Interessen der Mitglieder 3 - 4 Fachkonferenzen pro Jahr statt. Für jede Fachkonferenz wird eine verantwortliche Person aus den Mitgliedern vereinbart. Diese Person holt min. 20 Tage vor der Konferenz die aktuellen Themen der Mitglieder per Mail ein und versendet spätestens 7 Tage vor der Fachkonferenz die offizielle Traktandenliste. In der Regel findet die Fachkonferenz am Arbeitsort der verantwortlichen Person statt.

Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen:

a) Jahreszielsetzungen des Verbandes festsetzen
b) Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Traktanden
c) Einsetzen von Arbeitsgruppen
d) Erteilen von Aufträgen an den Vorstand
e) Genehmigung der Protokolle der Fachkonferenzen

Zu den Tätigkeiten der Fachkonferenzen gehören insbesondere die Pflege des Erfahrungsaustausches, die Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung mit weiteren Fachverbänden.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Art. 11 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit zwei Dritteln der Stimmen aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.05.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kriegstetten, 31.05.2023

Die Präsidentin:



Regina Giger

Der Protokollführer:



Ulrich von Känel